

TOP 3.6.7. ExpertInnentagung: Normenausschuss – Streikrecht

Abteilung: Sozialpolitik (Doris Lutz)

1. Vorgeschichte

Der Normenüberprüfungsausschuss ist ein Teil des Normenüberwachungssystems der IAO (Internationalen Arbeitsorganisation), das jährlich im Juni Verletzungen bei der Umsetzung der IAO-Übereinkommen jener Staaten überprüft, die diese ratifiziert haben.

Auf der 101. IAK kam es im Jahr 2012 während der jährlichen IA-Konferenz (IAK) im Normenausschuss zu einer **Geschäftsordnungskrise**. Inhaltlich ging es um die Frage, ob das Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit (Ü 87 und 98) auch das **Streikrecht** umfasst. Dies hatte der Sachverständigenausschuss immer dahingehend interpretiert. Die AG sprachen dem Sachverständigenausschuss aber zum ersten Mal in der Geschichte der IAO generell die Kompetenz zur Auslegung der IAO-Normen ab. Eine solche Interpretationsbefugnis hätte nur der Internationale Gerichtshof (IGH). Sie erschienen in der Folge ab der Hälfte der zweiwöchigen Konferenz nicht mehr, weshalb der Ausschuss seine Arbeit (Schlussfolgerungen zu den ausgewählten Fällen der Übereinkommensverletzungen zu vereinbaren) nicht weiterführen konnte.

Wie die Geschäftsordnungskrise bewältigt werden könne, war die folgenden inzwischen fast drei Jahre ständiges Thema auf Verwaltungsratssitzungen, aber auch während der folgenden Konferenzen.

Auf der 102. IAK im Jahr 2013 behalf man sich damit, dass zum einen bei der Auswahl der im Normenausschuss zu behandelnden Fälle zwei Typen von Fällen unterschieden wurden, solche, die auf der Konferenz behandelt werden können, und solche, die später behandelt werden. Zum anderen bestanden die AG darauf, dass in die Schlussfolgerungen jedes Falles, der sich mit dem Streikrecht befasste, eine Floskel in die Schlussfolgerungen aufgenommen wurde, die besagte, dass die AG die Interpretation des Sachverständigenausschusses zum Streikrecht iZm der Vereinigungsfreiheit nicht akzeptierten.

Die 103. IAK im Jahr 2014 machte deutlich, dass mit dieser Herangehensweise der Konflikt keineswegs beseitigt worden war, da die **AG** in dieser Konferenz immer wieder betonten, dass eine neue Ära begonnen habe und das **Streikrecht nicht vom Vereinigungsfreiheitsübereinkommen umfasst sei** und die **AN** replizierten, dass die Herangehensweise bei der letzten Konferenz ein Entgegenkommen dargestellt habe, um zu einer friedlichen Konfliktlösung beizutragen, aber klar sei, dass das Vereinigungsfreiheitsübereinkommen **auch das Streikrecht mitumfasse**.

2. Ergebnisse der ExpertInnentagung

Da dies kein tragbarer Zustand war, wurden die Wege zum IGH bzw einem eigenen Streitbeilegungsmechanismus, den die IAO-Verfassung vorsieht, eingehend geprüft, aber vorerst eine dreigliedrige ExpertInnentagung (23.-25.2.2015) in Genf anberaumt, um einen weiteren Versuch zu unternehmen, den Konflikt friedlich zu lösen.

Ergebnis dieser Tagung, die aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses (GB 322/INS/5) einberufen worden war, wird auf der IAO-Homepage http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_346764.pdf folgendermaßen dargestellt:

AG und AN haben eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wie ein Weg aus der Blockadesituation bei der Normenüberwachung gefunden werden könne.

- Die Lösung soll darin bestehen, dass bis November 2016 der Ablauf bzgl **Normenüberprüfung** so gestaltet wird **wie vor 2012**.

Dh dass im Normenüberprüfungsausschuss wieder Fälle von Streikrechtsverletzungen debattiert werden sollen und dass in den Schlussfolgerungen der Standardsatz betreffend die abweichenden Sichtweisen der AG und AN zum Streikrecht nicht mehr beigefügt wird. Die AG versicherten, das Menschenmögliche zu tun, damit die Erklärung funktioniert. Ein Ergebnis der dreigliedrigen Verhandlungen soll bis 2015 vorliegen.

- Parallel dazu soll ein „**Paket**“ zur im Verwaltungsrat diskutierten „**Normeninitiative**“ umgesetzt werden, mit der das gesamte IAO-Überwachungssystem reformiert werden soll.

Die Regierungen anerkannten zwar das Streikrecht als Ausfluss des Vereinigungsrechts, fügten allerdings einschränkend hinzu, dass das Streikrecht kein absolutes Recht sei, sondern von nationalen Regelungen unterschiedlich eingeschränkt sein könne (Art 4 u 5 der Eröffnungsrede).

Einerseits wird mit Spannung erwartet, wie sich diese „Lösung“ auf die Internationale Arbeitskonferenz von 1.-13.6.2015 auswirken wird und andererseits ist Achtsamkeit betreffend das „Paket“ zur „Normeninitiative“ angezeigt.

Weitere Informationen zur Vorgeschichte:

Neda Bei, Bericht an den Vorstand, siehe Beilage

Neda Bei, 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), DRdA 2012, 535ff

Doris Lutz, 102. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), DRdA 2013, 552 f

Doris Lutz 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), DRdA 2014, 610 f